

Az.: 4 B 214/16
2 L 656/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

wasserrechtlicher Erlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 28. August 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. August 2016 - 2 L 656/14 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 112,50 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen Ziffer 1.3 des Bescheides des Antragsgegners vom 25. August 2014 anzuordnen. Unter Ziffer 1.3 des genannten Bescheids hatte der Antragsgegner Verwaltungskosten in Höhe von 600 € festgesetzt. Die Verwaltungskosten betrafen die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Einleitung von vollbiologisch gereinigten Abwasser (Ziffer 1.1 des Bescheides [gemeint: Schmutzwasser]) und zur Einleitung von Niederschlagswasser (Ziffer 1.2 des Bescheides) der Flurstücke G1.. und G2..... in den Zulauf zur G..... S.....
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag des Antragstellers abgelehnt, da er unzulässig und unbegründet sei. Die Unzulässigkeit rühre aus dem mangelnden Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers her. Selbst wenn sein Widerspruch gegen die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser Erfolg hätte, würde dies seine Rechtsstellung nicht verbessern. Bei der das Niederschlagswasser der Grundstücke G1,G2..... sammelnden und in den Dorfbach einleitenden Leitung handle es

sich um eine gemeinsame Anlage. Die Einleitung unterliege daher nicht dem Gemeingebrauch und der Antragsteller benötige gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis. Würde er mit seinem Begehren auf Aufhebung der Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser mangels entsprechender Antragstellung durchdringen, müsste er zum einen mit der Einleitung eines Verfahrens zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 103 WHG und zum anderen mit einer Untersagungsverfügung rechnen. Er wäre dann gehalten, die jahrelang praktizierte Gewässerbenutzung einzustellen oder einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. In diesem Fall würden die Gebühren höher ausfallen, als im Bescheid vom 25. August 2014, weil ihm dann nicht mehr die Gebührenermäßigung nach Tarifstelle 1.2.1 zu lfd. Nr. 100 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis (i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 2011, SächsGVBl. S. 410) zugute kommen würde. Er hätte im Ergebnis die Kosten für die Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung des Schmutzwassers in Höhe von 163 € zzgl. der Kosten der Erteilung zur Einleitung des Niederschlagswassers von 600 € zu tragen. Da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestünden, sei der Antrag auch in der Sache nicht erfolgreich. Die Fortsetzung der erlaubnispflichtigen Einleitung nach Erlass des Bescheids vom 25. August 2014 sei mit Blick auf § 113 SächsWG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG als konkludente nachträgliche Antragstellung auszulegen, weil der Antragsteller von der Gestattungswirkung Gebrauch mache. Die Höhe der Verwaltungskosten sei vom Antragsgegner zutreffend festgesetzt. Das Vorhaben des Antragstellers betreffe die Entsorgung des auf den Grundstücken G1,G2..... anfallenden Abwassers. Angesichts der Mengenverhältnisse der Einleitungen liege der Schwerpunkt auf der Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser.

- 3 2. Mit der Beschwerdebeurteilung hält der Antragsteller daran fest, dass die Einleitung des Niederschlagswassers der Grundstücke G1,G2..... Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. § 16 SächsWG sei und daher keiner Erlaubnispflicht unterliege. Aus diesem Grund seien die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis unzutreffend. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsWG erstrecke sich der Gemeingebrauch auf das schadloze Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen [...] eingeleitet werde, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf

den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird. Diese Voraussetzungen lägen vor. Insbesondere handle es sich bei der das Niederschlagswasser zuführenden Leitung nicht um eine "gemeinsame Anlage". Zwar werde in dieser Leitung das Niederschlagswasser der Grundstücke G1,G2..... zusammengeführt. Der Begriff gemeinsame Anlage sei aber nicht grundstücksbezogen zu verstehen. Eine grundstücksbezogene Betrachtung würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG, Art. 18 SächsVerf verstoßen. Sie würde dazu führen, dass in Bezug auf die Auswirkungen auf den Gewässerzustand gleichartige Sachverhalte unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob Grundstücksgrenzen vorlägen oder nicht. Bei zutreffender wasserrechtlicher Betrachtung handle es sich hier um eine wirtschaftliche Einheit. Die das Niederschlagswasser der beiden Grundstücke G1,G2..... aufnehmende und in den Dorfbach einleitende Leitung sei daher nur eine Anlage zur Entwässerung des von beiden Grundstücken gebildeten Vier-Seiten-Hofes.

- 4 3. Diese Darlegungen rechtfertigen keine Änderungen der angegriffenen Entscheidung.
- 5 3.1. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die derzeitige Form der Einleitung des Niederschlagswassers gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig ist. Die das Niederschlagswasser der Grundstücke G1,G2..... zusammenführende Leitung ist eine "gemeinsame Anlage" i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsWG. Die Einleitung des Niederschlagswassers in die G... S..... unterfällt daher nicht dem Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. § 16 Abs. 1 SächsWG.
- 6 Als - einen Gemeingebrauch ausschließende - gemeinsame Anlage ist eine solche anzusehen, die dazu dient, das Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke zu fassen und abzuleiten (vgl. Zeppernick/Habel, Das Sächsische Wasserrecht, 2004, § 34 Rn. 29; Czychlowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl., § 25 Rn. 34).
- 7 Mit § 25 Satz 2 WHG wird klargestellt, dass das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer - wozu auch das Einleiten von Niederschlagswasser gehört - grundsätzlich nicht vom Gemeingebrauch umfasst ist. Nach § 25 Satz 3 Nr. 1 WHG besteht jedoch

die Möglichkeit der Länder, den Gemeingebrauch auf das schadlohe Einleiten von Niederschlagswasser zu erstrecken. Die danach vom sächsischen Landesgesetzgeber in § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsWG geschaffene Regelung ist aufgrund ihres Ausnahmecharakters eng auszulegen. Bereits hieraus folgt die grundstücksbezogene Betrachtung des den Gemeingebrauch begrenzenden Tatbestandsmerkmals gemeinsame Anlage. Zudem überschreitet die gemeinsame Entwässerung mehrerer Grundstücke den jeden Gemeingebrauch innewohnenden Aspekt des Eigenbedarfs und der Selbstnutzung (Schmid in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, § 25 Rn. 54). Dieser Gesichtspunkt stellt bei ähnlich gelagerten Sachverhalten den, je nach Vorhandensein einer Grundstücksgrenze, eine Ungleichbehandlung rechtfertigenden Unterschied dar.

8 3.2. Ob - wie vom Verwaltungsgericht dargestellt - potentielle den Antragsteller belastende zukünftige Szenarien, etwa die Untersagung der Einleitung von Niederschlagswasser, die Durchführung eines Verfahrens zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder die Kostenlast bei einer nachträglichen separaten Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, zum Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses führen können, hat das Oberverwaltungsgericht wegen § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nicht zu prüfen, weil die Beschwerdebeurteilung keine Ausführungen hierzu enthält (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 146 Rn. 43).

9 4. Die Darstellungen in der Beschwerdebeurteilung zur Unrichtigkeit der Ausführungen des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die Sachentscheidung, insbesondere zur mangelnden Antragstellung, führen ebenfalls nicht zum Erfolg der Beschwerde. Zwar spricht hier einiges dafür, dass der Antragsteller weder vor Ergehen des angegriffenen Bescheids (so auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, Beschlussabdruck S. 16-18) noch danach einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser gestellt hat. Insbesondere erscheint es nicht naheliegend, dass der Antragsteller, der einen nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO wohl aufschiebende Wirkung entfaltenden Widerspruch gegen die Erlaubnis erhoben hat (Beschlussabdruck S. 9), von der Gestattungswirkung der von ihm bekämpften Erlaubnis Gebrauch gemacht und damit konkludent einen Antrag gestellt hat. Bei einer kumulativen Begründung der angegriffenen Entscheidung kann eine Beschwerde jedoch nur dann Erfolg haben, wenn sie jeden dieser Gründe in Frage stellt (vgl. OVG

Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. Juli 2009 - OVG 9 S 50.08 -, juris Rn. 2; zur Berufungszulassung: SächsOVG, Beschl. v. 6. April 2017 - 4 A 41/16 -, juris Rn. 19; zum Revisionsrecht: BVerwG, Beschl. v. 3. Juni 1996 - 7 B 117/96 -, juris Rn. 5). Daran fehlt es hier, wie oben dargestellt.

- 10 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Streitgegenstand wurde im Rechtsmittelverfahren geringfügig erweitert, weil nicht mehr nur der auf die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers entfallende Teil der Verwaltungsgebühren, sondern nunmehr auch die Berechnung der Gebühren für die Erlaubnis zur Einleitung von Schmutzwasser angegriffen wurde. Die Bedeutung der Sache für den Antragsteller hat der Senat in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kopp/Schenke a. a. O., Anh § 164 Rn. 14) mit $\frac{1}{4}$ von 450 €, der Differenz zwischen den festgesetzten Gebühren (600 €) und der begehrten Festsetzung (150 €), bemessen.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Ranft

John